



***Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft***

***Bezirksverband Nordhessen***

***Satzung***

## ***Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft***

### ***Bezirksverband Nordhessen***

beschlossen von der Bezirksdelegiertenversammlung der GEW Nordhessen  
am 27. 4. 2010 in Melsungen unter Berücksichtigung der GEW Bundessatzung  
und der GEW-Landessatzung, geändert von der Bezirksdelegiertenversammlung der GEW  
Nordhessen am 22. 4. 2013 in Melsungen.  
Zuletzt geändert von der BDV am 14.6.2019 in Melsungen.

### ***GEW Bezirksverband Nordhessen***

Friedrich-Engels Straße 26  
34117 Kassel

0561 771783  
bezirk@gew-nordhessen.de  
www.gew-nordhessen.de

## Inhaltsübersicht

§		Seite
<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b>	<b>4</b>
1	Name	4
2	Sitz	4
3	Geltung der GEW-Bundessatzung und GEW-Landessatzung	4
<b>II.</b>	<b>Zweck und Aufgabe</b>	<b>4</b>
4	Zweck und Aufgabe	4
5	Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	4
6	Arbeitskampf	5
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft und Beitrag</b>	<b>5</b>
7	Mitgliedschaft	5
8	Beitrag	5
<b>IV.</b>	<b>Organisationsbereich und Gliederung</b>	<b>6</b>
9	Organisationsbereich	6
10	Gliederung des Bezirksverbandes	6
11	Selbständigkeit der Gliedverbände	7
<b>V.</b>	<b>Organe</b>	<b>7</b>
12	Organe des Bezirksverbandes	7
13	Aufgaben	7
14	Zusammensetzung und Stimmrecht	7
15	Einberufung und Durchführung	7
16	Anträge und Beschlüsse	8
<b>VI.</b>	<b>Bezirksvorstand</b>	<b>8</b>
17	Aufgaben	8
18	Zusammensetzung und Stimmrecht	8
19	Vertretung	9
<b>VII.</b>	<b>Fach- und Personengruppenausschüsse</b>	<b>9</b>
20	Aufgaben und Arbeitsweise	9
21	Einrichtung und Auflösung	10
22	Gliederung und Zusammensetzung	10
23	Beschlüsse und Vertretung	11
<b>VIII.</b>	<b>Kollektive Mandatsausübung und Wahlverfahren</b>	<b>11</b>
24	Kollektive Mandatsausübung	11
25	Wahlverfahren	11
<b>IX.</b>	<b>Das Soziale Hilfswerk</b>	<b>11</b>
26	Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses	11
27	Aufgaben und Arbeitsweise	12
<b>X.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
28	Auflösung und Austritt	12
29	Satzungsänderungen	12

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1 Name**

(1) Der Bezirksverband Nordhessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
(Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband – ADLLV)

führt den Namen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

– Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher,  
Bildungsarbeiterinnen und Bildungsarbeiter  
und Angehörigen wissenschaftlicher Einrichtungen –  
Bezirksverband Nordhessen.

(2) Er ist ein Bezirksverband des Landesverbandes Hessen der GEW.

(3) Der Bezirksverband Nordhessen erstreckt sich über den Bereich des Regierungsbezirks  
Kassel.

### **§ 2 Sitz**

Der Bezirksverband Nordhessen hat seinen Sitz in Kassel.

### **§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung und der GEW-Landessatzung**

(1) Die Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen des GEW-Bundesverbandes und des  
GEW-Landesverbandes Hessen gelten mit unmittelbarer Wirkung für den GEW-Bezirks-  
verband und seine Teilverbände.

(2) Unter Bindung an die GEW-Bundessatzung (§ 7) und an die GEW-Landessatzung (§ 11)  
regeln der GEW Bezirksverband Nordhessen sowie seine Kreis- und Regionalverbände  
ihre Angelegenheiten selbstständig

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **§ 4 Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen  
und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung  
von Erziehung und Wissenschaft und der Ausbau sowie die interkulturelle Öffnung der in  
deren Diensten stehenden Einrichtungen.

### **§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit**

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW unter anderem

- a) Arbeit in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien,
- b) Meinung- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen, Kursen,
- c) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- d) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung kollegialer Hilfe  
in besonderen Fällen,
- e) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- f) Abschluss von Tarifverträgen,
- g) Zusammenarbeit mit Parlamenten und Ausschüssen,
- h) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen  
Gewerkschaften sowie in internationalen Verbänden,
- i) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- j) Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften,

- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
- l) die Einrichtung des Sozialen Hilfswerkes der GEW-Nordhessen.

## § 6 Arbeitskampf

- (1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Durchführung von Urabstimmung und Streik ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ geregelt.
- (3) Streikunterstützung wird auf der Grundlage der „Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds“ geregelt.

## III. Mitgliedschaft und Beitrag

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen vollzogen. Das Mitglied gehört in der Regel dem Kreis- bzw. Regionalverband an, in dessen Bereich sein Arbeitsplatz liegt.
- (2) Zu der Mitgliedschaft im Bereich des Bezirksverbandes Nordhessen gehört die Zugehörigkeit zum Sozialen Hilfswerk des Bezirksverbandes und seinen Einrichtungen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
- (5) Die Gründe für einen Ausschluss sind
  - a) arglistige Täuschung,
  - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
  - c) satzungswidriges Verhalten.
- (6) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied auch für zurückliegende Fälle alle Rechte und Ansprüche gegenüber Landes-, Bezirks-, Kreis- und Regionalverband. Etwaiges Verbandseigentum ist mit dem Ausscheiden zurückzugeben.
- (7) Gemäß § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ sind ausscheidende Mitglieder gemäß (2) b), c), die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Analoges gilt für eine Unterstützung vom Sozialen Hilfswerk gemäß dessen Richtlinien.

### § 8 Beitrag

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden.
- (2) Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der von Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle entsprechend den verkehrsüblichen Regeln seinen Beitrag nicht, so gilt die

Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts. Gleichzeitig mit der zweiten Mahnung ist der Kreis- oder Regionalverband zu informieren, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des Mitglieds liegt.

- (3) Die Landesdelegiertenversammlung setzt nach Abzug der Bundesanteile einen Beitragschlüssel fest, nachdem die Beitragsanteile für den Landesverband und seine Gliederungen errechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesverband und seine Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der durch die Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes festgelegte Beitrag für das Soziale Hilfswerk wird durch den Bezirksverband eingezogen.

#### **IV. Organisationsbereich und Gliederung**

##### **§ 9 Organisationsbereich**

- (1) Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Im Regierungsbezirk Kassel ist der GEW-Bezirksverband zuständig für die ihm im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Ruheständlerinnen und Ruheständlern und Arbeitslosen:
  - a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
  - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
  - c) alle Beschäftigten an Privatschulen und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich sogenannter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in Absatz 2 a) genannten Berufen oder in Schulen und Einrichtungen gemäß Absatz 2 b) und c) vorbereiten.  
Näheres ist geregelt in den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“. Abweichend von diesen Richtlinien haben Studentinnen und Studenten Sitz und Stimme im Regionalverband Hochschule und Forschung.
- (3) Angehörige der oben genannten Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung.
- (4) Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Landesvorstand erlässt darüber Richtlinien.

##### **§ 10 Gliederung des Bezirksverbandes**

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände bzw. Regionalverbände.
- (2) Die Kreisverbände im Bereich eines Staatlichen Schulamtes sind zur Kooperation verpflichtet. Die Möglichkeit einer weitergehenden Fusion bleibt ihnen vorbehalten.
- (3) Als unterste Beschlussorgane sind Schul- und Betriebsgruppen zu bilden. Die Vertrauensleute der Schul- und Betriebsgruppen bilden die Vertrauensleuteversammlungen auf Kreis- bzw. Regionalverbandsebene. Näheres regeln die „Richtlinien für Vertrauensleute“.
- (4) Die Aufnahme neuer Kreis- bzw. Regionalverbände bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung. Dabei gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes gemäß § 10.
- (5) Der Austritt von Kreis- und Regionalverbänden ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

## § 11 Selbständigkeit der Gliedverbände

- (1) Die Kreis- und Regionalverbände regeln unter Bindung an die GEW-Bundessatzung bzw. GEW-Landessatzung und an die Beschlüsse des Bezirksvorstandes bzw. der Bezirksdelegiertenversammlung ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Sie verwalten ihr Vermögen selbstständig.
- (3) Sie bestimmen ihre Delegierten in den Landes-, Kreis- und Bezirksdelegiertenversammlungen und ihre Vertretungen im Landes-, Kreis- und Bezirksvorstand sowie in deren Geschäftsführenden Vorständen einschließlich der Zeit der Delegation und Vertretung.

## V. Organe

### § 12 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV),
- b) der Bezirksvorstand (BV).

### Bezirksdelegiertenversammlung

### § 13 Aufgaben

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt ihren Haushalt.

### § 14 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
  - b) den gewählten Delegierten der Regionalverbände,
  - c) den gewählten Delegierten der Fachgruppen,
  - d) den gewählten Delegierten der Personengruppen.
- (2) Die Schlüsselzahl für die Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenversammlung beträgt
  - a) für Kreisverbände auf angefangene 100 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens aber zwei Delegierte;
  - b) für Regionalverbände pro angefangene 100 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens aber zwei Delegierte;
  - c) für Fachgruppen jeweils 2 Delegierte;
  - d) für Personengruppen jeweils 2 Delegierte.
- (3) Jede Delegierte und jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 18 Absatz 1 a) bis f) nehmen an der Bezirksdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung setzt sich in der Regel aus den Delegierten der vorausgegangenen ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung zusammen. Finden zwischenzeitlich Neuwahlen von Delegierten statt, so sind diese einzuladen. Die Meldepflicht für eingetretene Änderungen liegt bei den Untergliederungen gemäß § 16 (1).

### § 15 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen. Im Rahmen der Delegiertenversammlungen können Nebenversammlungen abgehalten und

Ausstellungen veranstaltet werden.

- (2) Der Bezirksvorstand ist in dringenden Fällen verpflichtet, auf Antrag von fünf Kreisverbänden eine außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Die Durchführung der Bezirksdelegiertenversammlung ist in einer von ihr zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Bezirksdelegiertenversammlung“ geregelt.

## § 16 Anträge und Beschlüsse

- (1) Antragsberechtigt für die Bezirksdelegiertenversammlung sind
  - a) der Bezirksvorstand,
  - b) die Kreis- und Regionalverbände,
  - c) die Fachgruppenausschüsse,
  - d) die Personengruppenausschüsse,
  - e) der Wirtschaftsausschuss (§ 26) in Angelegenheiten des Sozialen Hilfswerks.
- (2) Die Bezirksdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## VI. Bezirksvorstand

### § 17 Aufgaben

- (1) Der Bezirksvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksdelegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Landes- und Bundesvorstand die Verbandspolitik. Er berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und gibt Arbeitsaufträge, soweit Beschlüsse der Bezirksdelegiertenversammlung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Bezirksvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Bezirksdelegiertenversammlung festgelegten Haushaltsplanes. Er entscheidet über Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben, soweit sie über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen in einem Nachtragshaushalt. Dieser ist auf der darauf folgenden Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (3) Der Bezirksvorstand bereitet die Bezirksdelegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er erhält von der Bezirksdelegiertenversammlung einen Auftrag für drei Jahre.
- (4) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er u.a. vorsehen kann, weitere GEW Mitglieder mit beratender Stimme in den Bezirksvorstand zu berufen. Er tagt nach Bedarf, mindestens sechsmal im Jahr.
- (5) Der Bezirksvorstand bildet nach Bedarf auf Zeit oder auf Dauer Ausschüsse. Er kann auch einzelne Personen mit Sonderaufgaben beauftragen. Der Bezirksvorstand regelt deren Aufgabenstellung, nimmt die Arbeitsergebnisse entgegen und wertet sie aus.

### § 18 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören als Vorsitz an
  - a) die/der erste Vorsitzende,
  - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
oder alternativ zu a) und b) ein Vorsitzendenteam mit bis zu drei Personen.

Weiterhin gehören dem Bezirksvorstand an

- c) die/der GeschäftsführerIn oder StellvertreterIn,
- d) die/der SchatzmeisterIn oder StellvertreterIn,

- e) die/der RechtsberaterIn oder StellvertreterIn,
  - f) die/der SchriftführerIn oder StellvertreterIn,
  - g) die/der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses oder StellvertreterIn,
  - h) die/der Vorsitzende der Jungen GEW oder StellvertreterIn,
  - i) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Kreisverband; Kreisverbände mit über 400 Mitgliedern haben zwei Stimmen,
  - j) jeweils eine VertreterIn der Fach- und Personengruppenausschüsse gemäß § 22 (1) und (2),
  - k) die/der KassenführerIn und die/der GeschäftsführerIn oder StellvertreterIn des Sozialen Hilfswerks,
  - l) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Regionalverband.
  - m) Vorstandsmitglieder von GEW-Hessen oder GEW Bund aus dem Bereich des Bezirksverbandes Nordhessen und – falls noch nicht erfasst – die/der 1. Vorsitzende des Landesverbandes Hessen kraft Amtes als beratende Mitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 a) bis g) und k) werden von der Bezirksdelegiertenversammlung in besonderen Wahlgängen für die bezeichneten Funktionen gewählt.
  - (3) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 h) und j) sind von der Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen.
  - (4) Bei kollektiver Mandatsausübung ist § 24 zu beachten.
  - (5) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende des Bezirksverbandes oder des Sozialen Hilfswerkes wählen.
  - (6) Der/die Schatzmeister/in kann nicht gleichzeitig Kassenführer/in des Sozialen Hilfswerk sein. Bei kollektiver Mandatsausübung nach § 24 kommt diese Beschränkung nicht zur Anwendung.

## § 19 Vertretung

- (1) Der Vorsitz vertritt den Bezirksvorstand nach innen und außen. Von ihm wird die gesamte Verbandsarbeit geleitet, soweit nicht in Teilbereichen durch den Geschäftsverteilungsplan andere Zuständigkeiten geregelt sind. Mit der Durchführung der dem Vorsitz satzungsgemäß zufallender Rechtsgeschäfte können auch Dritte beauftragt werden. Der Vorsitz vertritt den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei bei Teamlösung ein Mitglied des Teams vom Vorsitz bevollmächtigt wird.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Vorsitz eine Vertretungsregelung.
- (3) Das Soziale Hilfswerk wird durch den Bezirksverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten und zwar durch die Vertretung wie im Absatz 1 festgelegt und durch die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertretung gemäß § 27 Absatz 3.

## VII Fach- und Personengruppenausschüsse

### § 20 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Fach- und Personengruppenausschüsse bearbeiten die in ihren Sachbereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im Auftrag des Bezirksvorstandes. Sie beraten den Bezirksvorstand in einschlägigen Fragen.
- (2) Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und Arbeitsgemeinschaften für ihre eigenen Angelegenheiten zu bilden. Rechtzeitig vor einer ordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung werden Delegiertenversammlungen der Fach- und Personengruppen durchgeführt. Diese wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertre-

tende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils von der Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen sind, sowie die Delegierten für die Bezirksdelegiertenversammlung. Wird vom Verfahren der Delegiertenwahl abgewichen, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die Delegiertenversammlung der Fach- und Personengruppe kann dem jeweiligen Fach- und Personengruppenausschuss Aufträge erteilen.

- (3) Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Fach- und Personengruppenausschüsse Vertreterinnen und Vertreter entsenden, die nicht dem betreffenden Fach- und Personengruppenausschuss angehören brauchen.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppenausschüsse müssen im Bezirksvorstand beantragt werden.
- (5) Im Haushaltsplan des Bezirksverbandes sind Mittel für die Arbeit der Fach- und Personengruppenausschüsse bereitzustellen.

## § 21 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Fach- und Personengruppenausschüssen.
- (2) Der Antrag auf Einrichtung einer Fachgruppe kann gestellt werden, wenn mindestens 26 Mitglieder in Frage kommen und die Hälfte derselben ihn schriftlich unterstützt. Es können nur solche Fachgruppen gebildet werden, die in der Satzung des Landesverbandes genannt sind.

## § 22 Gliederung und Zusammensetzung

- (1) Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:
  - a) Berufsbildende Schulen,
  - b) Erwachsenenbildung,
  - c) Gesamtschulen,
  - d) Grundschulen,
  - e) Gymnasien,
  - f) Haupt- und Realschulen,
  - g) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie,
  - h) Sonderpädagogik,
  - i) Sozialpädagogische Berufe.
  - k) Sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst in Hessen
- (2) Es bestehen folgende Personengruppenausschüsse:
  - a) Angestellte,
  - b) Frauen,
  - c) Migrantinnen und Migranten / interkulturelle Bildung,
  - d) Junge GEW,
  - e) Seniorinnen und Senioren,
  - f) Studentinnen und Studenten.
- (3) Näheres zur Arbeit des Personengruppenausschusses Junge GEW wird in den „Richtlinien für die Arbeit der jungen GEW“ geregelt.
- (4) Jede Fachgruppe wählt ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden und ihre / seine StellvertreterIn oder ein Dreierteam. Die Wahl wird in einer Sitzung des Fachgruppenausschusses durchgeführt. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse und ihre StellvertreterInnen

werden von der Delegiertenversammlung bestätigt. Der Fachgruppenausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der / dem Vorsitzenden der Fachgruppe und ihrer / seiner StellvertreterIn oder dem Dreierteam,
- b) je einer / einem VertreterIn der Fachgruppe aus jedem Kreisverband des Bezirksverbandes Nordhessen,
- c) die / der Vorsitzende der Fachgruppe und ihre / seine StellvertreterIn oder das Dreierteam,
- d) zwei bzw. drei weiteren Mitgliedern.

(5) Bei kollektiver Mandatsausübung ist § 24 zu beachten.

(6) Über die Berufung weiterer Mitglieder entscheidet der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Fach- oder Personengruppenvorstand.

## § 23 Beschlüsse und Vertretung

(1) Beschlüsse der Fach- und Personengruppenausschüsse gelangen über den Bezirksvorstand an die Öffentlichkeit.

(2) Der Fach- und Personengruppenvorstand vertritt seinen Fach- und Personengruppenausschuss in allen den Ausschuss betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

(3) Für die Mitwirkung bei der Besetzung der Fachgruppenausschüsse auf Landesebene gilt § 24 (4) b) der GEW-Landessatzung.

(4) Bei Verhandlungen des Bezirksverbandes, die sich ganz oder zum Teil auf das Sondergebiet eines Fach- und Personengruppenausschusses erstrecken, muss diesem Fach- und Personengruppenausschuss die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen.

(3) Wenn ein Fach- und Personengruppenausschuss einem Beschluss des Bezirksvorstandes nicht zustimmt, muss der Bezirksvorstand die abweichende Stellungnahme des Fach- und Personengruppenausschusses auf Verlangen mit der vom Fach- und Personengruppenausschuss gegebenen Begründung gleichzeitig mit der Stellungnahme des Bezirksvorstandes bekannt geben.

(6) Werden Verhandlungen mit Behörden und Parteien über strittige Fragen geführt, so muss eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fach- und Personengruppenausschusses hinzugezogen werden.

## VIII. Kollektive Mandatsausübung und Wahlverfahren

### § 24 Kollektive Mandatsausübung

(1) Kollektive Mandatsausübung (Teamleitung) von gewerkschaftlichen Gremien ist im Bezirksverband möglich. Dies gilt für alle in den §§ 18 und 22 aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen.

(2) Bis zu drei gleichberechtigte Personen können als Team gewerkschaftliche Gremien kollektiv leiten. Dabei ist der jeweilige Anteil von Frauen einzuhalten.

(3) Werden die in §§ 18 und 22 genannten gewerkschaftlichen Gremien als Team geleitet, entfallen jeweils die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 25 Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Bezirksverband notwendig werdenden Wahlen wird durch die von der Bezirksdelegiertenversammlung beschlossene „Wahlordnung“ geregelt. Es gilt sinngemäß die Wahlordnung des Landesverbandes. Näheres regelt der Bezirksvorstand.

## **IX. Das Soziale Hilfswerk**

### **§ 26 Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses**

- (1) Die Verwaltung des Sozialen Hilfswerkes des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen sowie die Wahrnehmung sonstiger wirtschaftlicher Belange des Sozialen Hilfswerkes obliegt dem Wirtschaftsausschuss (WA).
- (2) Er besteht aus
  - a) einem Mitglied des Vorsitzes des Bezirksverbandes als VertreterIn des Bezirksverbandes im WA,
  - b) der Geschäftsführung des WA (Vorsitzende/r, KassensführerIn und GeschäftsführerIn), die in einzelnen Wahlgängen von der Delegiertenversammlung zu wählen ist,
  - c) den fünf BeisitzerInnen, die in einem gemeinsamen Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,
  - d) der / dem vom Vorstand des jeweiligen Regionalverbandes nominierten VertreterIn.
  - e) In einem weiteren Wahlgang sind bis zu fünf StellvertreterInnen / NachrückerInnen für die BeisitzerInnen zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist durch Losentscheid eine eindeutige Rangfolge festzulegen.
  - f) Der/die Kassensführer/in des Sozialen Hilfswerk kann nicht gleichzeitig Schatzmeister/in des BV sein. Bei kollektiver Mandatsausübung nach § 24 kommt diese Beschränkung nicht zur Anwendung.

### **§ 27 Aufgaben und Arbeitsweise**

- (1) Der Wirtschaftsausschuss ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des Sozialen Hilfswerkes. Dabei ist u.a. zu gewährleisten, dass in Not geratene Mitglieder und deren Angehörige Unterstützung erhalten. Er hat die Pflicht, in solchen Fällen schnell und wirksam einzugreifen sowie allen Mitgliedern eine Sozialberatung anzubieten um drohende Notlagen möglichst abzuwenden und eingetretene Notfälle nachsorgend zu betreuen. Er kann auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen, die geeignet erscheinen, gegebenen individuellen Notlagen nachhaltig entgegenzuwirken, im Einzelfall empfehlen und finanziell fördern oder als Veranstalter/Mitveranstalter solcher Maßnahmen diese zu fördern. Für den Bereich Hochschule und Forschung kann vom Bezirksvorstand auf Vorschlag des Sozialen Hilfswerkes ein/e Referent/in eingestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Sozialen Hilfswerkes. Die Kreisverbände sowie die Regionalverbände und deren Untergliederungen sind aufgerufen, den Wirtschaftsausschuss auf jede mögliche Weise nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Aufgaben des Sozialen Hilfswerkes des Bezirksverbandes und seiner Einrichtungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Sozialen Hilfswerkes vom Bezirksvorstand beschlossen wird.
- (3) Der Wirtschaftsausschuss wählt StellvertreterInnen für die Geschäftsführung, die vom Bezirksvorstand zu bestätigen sind. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung (die Mitglieder des Vorstandes) sich gegenseitig vertreten.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auflösung und Austritt**

- (1) Die Auflösung des Bezirksverbandes Nordhessen kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zu diesem

Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Mit der Auflösung des Bezirksverbandes sind auch das Soziale Hilfswerk und seine Einrichtungen (§ 7 Absatz 2) aufgelöst. Bei einer gesonderten Auflösung des Sozialen Hilfswerkes ist entsprechend Satz 1 und 2 zu verfahren.

- (2) Das Vermögen des Bezirksverbandes wird gemäß § 10 (7) der Landessatzung verwendet. Das gesondert zu verwaltende Vermögen des Sozialen Hilfswerkes ist ein Sondervermögen des Bezirksverbandes. Im Falle seiner Auflösung kann das Sondervermögen nur an eine anerkannte gemeinnützige Organisation oder Institution übergeben werden.

## § 29 Satzungsänderungen

- (1) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW-Bundessatzung bzw. der GEW-Landessatzung widersprechen, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf einer Bezirksdelegiertenversammlung geändert werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 22. 4. 2013 mit der Annahme durch die Bezirksdelegiertenversammlung in Kraft, alle früheren Satzungsbestimmungen sind mit diesem Tage außer Kraft.